

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports

(Sportförderrichtlinien – SportFöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 05. Dezember 2022, Az. H2-5880-1-20 (BayMBl. Nr. 714)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

-Auszug-

1. Vorspann

In Umsetzung von Art. 140 Abs. 3 der Verfassung gewährt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung des organisierten Sports auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften) sowie dieser Richtlinien.

2. Ziele der staatlichen Förderung des organisierten Sports

Ziel der staatlichen Förderung nach diesen Richtlinien ist die Förderung des Gemeinwohls und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Stärkung, Ausbau und Erhalt der zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport (organisierter Sport). Die staatliche Förderung nach diesen Richtlinien soll darüber hinaus wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf folgende Themen gerecht wird:

- Diskriminierungsfreiheit,
- Integrität des organisierten Sports,
- Schutz vor (sexualisierter, seelischer, psychischer und physischer) Gewalt und
- ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

2.1. Leitbild Breitensport

Leitbild im Bereich des Breitensports ist ein flächendeckendes, allgemein zugängliches, kostengünstiges und qualifiziert angeleitetes Sport- und Bewegungsangebot von Sport- und Schützenvereinen innerhalb unterstützender verbandlicher Strukturen auf der Grundlage einer bedarfsgerecht zur Verfügung stehenden eigenen Sportstätteninfrastruktur. Ziel ist daher insbesondere

- die Bindung der Mitglieder von Sport- und Schützenvereinen an den Vereinssport über alle Lebensphasen,
- die Erhöhung der Anzahl der in Vereinen und Verbänden organisierten Sportlerinnen und Sportler, unter besonderer Berücksichtigung der Gewinnung von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung als aktive Sportvereinsmitglieder,
- die wirksame Unterstützung der hierfür erforderlichen Arbeit im Ehrenamt,
- die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von spezifisch ausgebildetem Trainer- und Übungsleiterpersonal und die dadurch möglichst flächendeckende Verbreitung eines auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Trainings- und Lehrgangsbetriebs,
- die ausreichende Verfügbarkeit einer an den Bedürfnissen der jeweiligen Sportarten ausgerichteten Sportinfrastruktur sowie
- die regelmäßige Durchführung von Wettkampf- und Sportveranstaltungen im Breitensport.

2.2. Leitbild Nachwuchsleistungssport

Leitbild im Bereich des Nachwuchsleistungssports sind Strukturen im Bereich des organisierten Sports, die einem im bundesweiten Vergleich möglichst hohen Anteil bayerischer Nachwuchsathletinnen und –athleten den Übergang in das System der Spitzensportförderung des Bundes ermöglichen. Ziel ist daher insbesondere

- die qualifizierte Ausbildung und Betreuung einer möglichst großen Anzahl von Nachwuchsathletinnen und –athleten,
- die Überführung möglichst vieler Nachwuchsathletinnen und –athleten vom Landes- in den Bundeskader,
- die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von (hauptamtlichem) Trainer- und Leistungssportpersonal,
- die bestmögliche Qualifizierung des im Nachwuchsleistungssport eingesetzten Trainer- und Leistungssportpersonals durch regelmäßige Fort- und Ausbildung,
- der Erhalt und Ausbau der für die Talent-suche und –entwicklung erforderlichen konzeptionellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie,
- die Ausrichtung möglichst vieler bedeutender Nachwuchsleistungssportveranstaltungen in Bayern.

3. Geltungsbereich

Kein Gegenstand der staatlichen Förderung des organisierten Sports nach diesen Richtlinien ist die Förderung des Schulsports. Nicht umfasst sind ferner Maßnahmen und Projekte, die der Förderung von Video- und Konsolenspielen oder virtuellen Sportartensimulationen dienen, bei denen nicht die jeweils sportartbestimmende motorische Aktivität im Mittelpunkt steht.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für Vereine

4.1.1 Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit

Zuwendungsfähig sind ausschließlich rechtsfähige gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bayern, deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

4.1.2 Mitgliedschaft in Dachorganisation

Der Verein muss Mitglied in einer vom Staatsministerium anerkannten Dachorganisation des bayerischen Sports sein. Durch das Staatsministerium anerkannte Dachorganisationen sind der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV), der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern), der Bayerische Sportschützenbund e.V. (BSSB) und der Oberpfälzer Schützenbund e.V. (OSB). Sind bei der staatlich anerkannten Dachorganisation selbst mehrere Sportfachverbände und Anschlussorganisationen Mitglied, müssen die geförderten Vereine zusätzlich Mitglied in mindestens einem dieser Sportfachverbände oder einer dieser Anschlussorganisationen sein.

4.1.3 Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und hat dies auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

4.1.4 Mindestbeitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

- je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre: 12 €,
- je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre: 25 €,
- je Mitglied ab 18 Jahre: 50 €.

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (zum Beispiel Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas etc.). Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (zum Beispiel bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 Prozent des Soll-Aufkommens, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen, Asylbewerbern und Menschen mit Aufenthaltsstatus nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes – Duldung) oder Beitragsfreistellungen.

4.1.5 Aktive Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

5. Förderbereiche

5.1 Vereinspauschale

5.1.1 Zweck der Zuwendung

Die Vereinspauschale dient der finanziellen Unterstützung der Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Sportbetriebs.

5.1.2 Gegenstand der Förderung

Die Vereinspauschale wird für ein Haushaltsjahr gewährt und kann entsprechend ihrer Zweckbestimmung für Ausgaben im personellen (zum Beispiel Beschäftigung von Trainern und Übungsleiterin) und sachlichen Bereich (zum Beispiel Bewirtschaftung der notwendigen Räume und Flächen, Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten) eingesetzt werden.

5.1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllen.

5.1.4 Zuwendungsvoraussetzung

Die Vereinspauschale kann gewährt werden, wenn der antragstellende Verein die Mindestanzahl von 500 Fördereinheiten erreicht (Bagatellgrenze).

5.1.5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1.5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.1.5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Vereinspauschale bemisst sich nach den auf den jeweiligen Verein für das Förderjahr entfallenden Fördereinheiten. Der Wert einer Fördereinheit ergibt sich aus den im Förderjahr für die Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der für das Förderjahr gemeldeten Fördereinheiten.

5.1.6 Bemessung der Fördereinheiten

Die Anzahl der Fördereinheiten je Verein bestimmt sich nach der gewichteten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Mitglieder eines Vereins zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (Mitgliedereinheiten) sowie den für den jeweiligen Verein berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Lizenzen).

5.1.6.1 Gewichtung der Mitglieder

Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet hat. Bei der Berechnung werden die Mitglieder wie folgt gewichtet:

- Mitglieder unter 27 Jahren zehnfach und
- alle übrigen Mitglieder einfach.

Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher

Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet.

5.1.6.2 Berücksichtigungsfähige Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Lizenzliste

Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.

Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

5.1.6.3 Teilung von Lizenzen

Der Einsatz einer Lizenz kann bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.

5.1.6.4 Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Kappungsgrenze

Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, können die übersteigenden Lizenzen nicht angerechnet werden (Kappungsgrenze). Abweichend davon können Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre alt sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.

5.1.7 Verfahren

5.1.7.1 Zuständigkeit

Zuständige Bewilligungsstellen für die Gewährung der Vereinspauschale sind die Kreisverwaltungsbehörden.

5.1.7.2 Antrag, Ausschlussfrist

Der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale ist bei den Kreisverwaltungsbehörden einzureichen und muss dort vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des Förderjahres (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

5.1.7.3 Mittelbereitstellung

Die Kreisverwaltungsbehörden ermitteln bis zum 30. April des Förderjahres die Gesamtzahl der nach den eingegangenen Anträgen auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Fördereinheiten. Die Regierungen geben die in ihrem Zuständigkeitsbereich ermittelten Daten bis zum 31. Mai des Förderjahres frei. Das Staatsministerium stellt auf der Grundlage der freigegebenen Daten den Wert einer Fördereinheit fest und weist den Regierungen die anteilig auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Haushaltmittel zu. Die Regierungen weisen den Kreisverwaltungsbehörden die anteilig auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Haushaltmittel zu.

5.1.7.4 Bewilligung, Auszahlung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen auf der Grundlage der zugewiesenen Haushaltmittel und zahlen die Beträge aus.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Ausnahmeklausel

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.